

ZH_OBERGERICHT SB190326 vom 18. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190326

FR: ZH_OBERGERICHT SB190326 du 18 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190326 del 18 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 15. April 2019 wurde der Beschuldigte B._____ im bezirksgerichtlichen Verfahren GG180105 teilweise anklagegemäss diverser Delikte, begangen gegen die Pri- vatklägerin A._____, seine Ehefrau, schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft. Betreffend diverse Anklagevorwürfe wurde das Verfahren ein- gestellt respektive wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 60 S. 34 f.). Das Urteil wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin mündlich eröffnet und be- gründet sowie den Parteien schriftlich im Dispositiv mitgeteilt (Urk. 49 und Urk. 52). Gegen diesen Entscheid meldete die Anklagebehörde innert gesetzli- cher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 54). In der Folge wurde bei der hiesigen Kammer ein Berufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. SB190326-O er- öffnet. Nachdem den Parteien die begründete Fassung des Urteils am 25. Juni 2019 zugestellt wurde, ging die Berufungserklärung der Anklagebehörde vom 27. Juni 2019 ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 59/1-3 und Urk. 61). Die Privatklägerin hat mit Einga- be vom 5. August 2019 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 69; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO).

E. 1.1

Im Hauptverfahren GG180105 beantragte die Privatklägerin, es sei festzu- stellen, dass der Beschuldigte ihr grundsätzlich zu Schadenersatz verpflichtet sei (Urk. 60 S. 3). Die Vorderrichterin hat das Schadenersatzbegehren auf den Zivil- weg verwiesen, da dieses an der Hauptverhandlung nicht substantiiert worden sei (Urk. 60 S. 32). Im Berufungsverfahren stellt die Privatklägerin ihren Antrag erneut und rügt insbesondere die Unbegründetheit der vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 69 und Urk. 105 S. 6 f.). Durch die seitens der Privatklägerin an der Hauptverhandlung eingereichten Un- terlagen ist wohl belegt, dass die Privatklägerin sich in psychotherapeutische wie physiotherapeutische Behandlung begeben hat. Ob und in welchem Grad ihre Beschwerden konkret auf die dem Beschuldigten vorgeworfen Straftaten zurück- zuführen sind, wird dadurch jedoch nicht rechtsgenügend belegt (Urk. 45/1-4). Zwar geht aus Urk. 45/3 hervor, dass die Privatklägerin die Psychotherapie seit September 2018 "wegen einer Erkrankung aus dem Spektrum der Traumafolge- störungen" in Anspruch nehme; dass es sich hierbei jedoch um die Folgen der häuslichen Gewalt handelt, ist nicht belegt. Dasselbe gilt für die Bestätigung der Physiotherapie, welche die Privatklägerin wegen anhaltenden Nackenschmerzen besuche, was ebenfalls den zwingenden Schluss nicht zulässt, dass diese Be- handlung aufgrund der vorgefallenen häuslichen Gewalt erfolgte bzw. erfolgt (Urk. 45/4). Alleine aufgrund des Schuldspruches für Vergehen im Rahmen des ehelichen Haushalts eine Schadenersatzpflicht des Beschuldigten dem Grundsatz nach festzuhalten, wie die Vertreterin der Privatklägerin es fordert (Urk. 105 S. 7), ist nicht sachgerecht und würde

darüber hinwegsehen, dass es durchaus auch

- 26 - denkbare Konstellationen gibt, in welchen entsprechende Vergehen zu keinen dauernden Schäden führen bzw. dass die bei der Privatklägerin aufgetretenen Schäden einen anderen Ursprung haben könnten. Das Schadenersatzbegehren ist daher in Bestätigung des angefochtenen Entscheides auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 1.2

Im Hauptverfahren GG190215 beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu Schadenersatz von Fr. 6'981.40 zzgl. 5% Zins seit 1. Mai 2019 an die Privatklägerin zu verpflichten. Darüber hinaus sei festzustellen, dass der Beschuldigte ihr grundsätzlich zu Schadenersatz verpflichtet sei (Urk. 102/40 S. 3). Der Vorderrichter hat das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen, nebst weiterem mit der Begründung, die Privatklägerin stelle die Zivilansprüche in den Kontext einer angeblich jahrelang erlebten Gewalt. Angesichts der Vielzahl der von der Privatklägerin in diesem und im vorangegangenen Strafverfahren behaupteten Gewaltübergriffe erweise sich eine ursächliche Zuordnung einzelner Schadenspositionen zu konkreten Tathandlungen als unmöglich (Urk. 102/40 S. 29 f.). Im Berufungsverfahren stellt die Privatklägerin ihren Antrag erneut (Urk. 102/43 und Urk. 105 S. 8 f.). Die Erwägung des Vorderrichters ist nach wie vor zutreffend: Die Privatklägerin begründet die Kosten ihrer psychotherapeutischen Behandlung pauschal mit "langjährige erlebte Gewalt" und einer "Retraumatisierung" (Urk. 102/25 S. 6). Insbesondere auch die Feststellung der behandelnden Psychotherapeutin, dass die Privatklägerin "wegen einem Vorfall mit dem Ehemann" zusätzliche Notermine benötigt habe, ist sehr pauschal (Urk. 102/26/4). Inwiefern die heute zu beurteilenden Delikte für die geltend gemachten Kosten direkt kausal verantwortlich sein sollen, wird dadurch nicht substantiiert dargetan. Daran ändert auch der im Berufungsverfahren neu eingereichte Bericht des Traumaexperten, G._____, nichts. Er beschreibt darin, dass die Privatklägerin die typischen Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung aufweise, "wie sie üblicherweise durch Gewaltattacken ausgelöst werden"; dass jedoch die Übergriffe des Beschuldigten an sich und insbesondere welche der Übergriffe wie schwer diese Symptomatik hervorgerufen haben, geht daraus nicht hervor (Urk. 106). Insgesamt lässt sich

- 27 - daher ein Kausalzusammenhang zwischen den einzelnen Handlungen des Beschuldigten und den Schadenspositionen der Privatklägerin nicht rechtsgenügend erstellen. Auch dieses Schadenersatzbegehren ist daher in Bestätigung des angefochtenen Entscheides auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Die Privatklägerin hat in beiden Hauptverfahren eine Genugtuung von Fr. 4'000.– zzgl. 5% Zins seit dem 15. Januar 2014 respektive Fr. 2'000.– zzgl. 5% Zins seit dem 9. Oktober 2018 verlangt (Urk. 60 S. 3; Urk. 102/40 S. 3). Auch diese Forderungen wurden je auf den Zivilprozessweg verwiesen (Urk. 60 S. 36; Urk. 102/40 S. 33). Im Berufungsverfahren werden die Begehren wiederholt (Urk. 69; Urk. 102/43; Urk. 105). Gemäss der nun zu erfolgenden Verurteilung des Beschuldigten hat dieser die Privatklägerin doch wiederholt verbal bedroht und damit jeweils verängstigt, von durch sie beabsichtigten Handlungen abgehalten und sie auch mehrmals tätlich angegangen, was jeweils schmerzhaft für sie war. Insofern rechtfertigt es sich, der Privatklägerin eine Genugtuung zuzusprechen (Art. 49 OR). Der Beschuldigte ist daher gesamthaft zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Zins fordert sie für zwei Ereignisse. Diese wurden nicht bestritten. Aufgrund der Gesamtbetrachtung der beiden Ereignisse rechtfertigt es sich den Zins zu 5% ab dem

mittleren Verfall, somit ab dem 2. Juni 2016, zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin zwar substantiiert, jedoch nach Bestreitung des Beschuldigten nicht belegt worden und daher abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für die vereinigten Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen. 2. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin erwirken mit ihren Berufungen eine weitreichendere Verurteilung und Bestrafung des Beschuldigten, wenn auch

- 28 - vom von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafmass merklich abgewichen wurde. In Bezug auf einen Anklagevorwurf (Ereignis vom 30. April 2019) ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Nötigung freizusprechen und auf die Berufungen ist, soweit sie die Verurteilung des Beschuldigten für bereits verjährte Tötlichkeiten beantragen, nicht einzutreten. Sodann ist auf zwei Anträge der Privatklägerin mangels Legitimation nicht einzutreten. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchungen, der beiden Hauptverfahren und der vereinigten Berufungsverfahren, exklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretung, zu drei Vierteln aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang von einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art 426 und Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind ebenfalls zu drei Vierteln einstweilen und zu einem Viertel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von drei Vierteln dieser Kosten vorzubehalten. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten reichte eine erste Honorarnote für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren bis zum 12. Januar 2021 in der Höhe von Fr. 1'169.45 (inkl. MwSt.) und später eine zweite Honorarnote für seine Aufwendungen und Auslagen vom 13. Januar 2021 bis zur Berufungsverhandlung in der Höhe von Fr. 1'658.60 (inkl. MwSt.) ein (Urk. 98 und Urk. 109). Diese Aufwendungen und Auslagen sind ausgewiesen und angemessen. Entsprechend ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten unter Berücksichtigung einer angemessenen Zulage für eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal gesamthaft Fr. 3'000.– (inkl. MwSt.) zu entschädigen. 4. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin A._____ machte im Berufungsverfahren Aufwendungen und Auslagen in der Höhe von Fr. 5'125.45 (inkl. MwSt.) geltend, wobei in dieser Aufstellung die Teilnahme an und der Weg zu und von der Berufungsverhandlung sowie auch eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin noch nicht inbegriffen sind (Urk. 107). Unter Hinzurechnung der Dauer

- 29 - der Berufungsverhandlung sowie einer angemessenen Dauer für die Hin- und Rückreise und für eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin erscheint eine Entschädigung der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin von pauschal Fr. 6'000.– (inkl. MwSt.) angemessen und ist entsprechend festzusetzen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 15. April 2019 (GG180105) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird vorab erkannt: 1. Das Verfahren wird eingestellt: – in Bezug auf die dem Beschuldigten in Anklageziffer 2 vorgeworfene Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB vom 3. Dezember 2017 und – in Bezug auf die dem Beschuldigten in Anklageziffer 7 vorgeworfene mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB vom April/Mai 2014. 2. (Mitteilung) 3.-6. (Rechtsmittel). und hernach erkannt: 1. (...) 2. Der

Beschuldigte ist schuldig – der mehrfachen wiederholten Tötlichkeiten gemäss Anklageziffer 1 und 5 im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB vom 3. Dezember 2017 – der einfachen Körperverletzung gemäss Anklageziffer 3 im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB vom 3. Dezember 2017 – der Nötigung gemäss Anklageziffer 4 im Sinne von Art. 181 StGB vom 3. Dezember 2017 – der Drohung gemäss Anklageziffer 6 im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB vom 3. Dezember 2017

- 30 - 3.-7. (...)

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft fordert in ihrer vereinigten Berufungsbegründung eine Bestrafung des Beschuldigten mit 10 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 104 S. 1). Aufgrund der (teilweisen) Anwendbarkeit des alten Rechts besteht vorliegend die Möglichkeit, den Beschuldigten zu einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (aArt. 34 Abs. 1 StGB). Würde im Weiteren daher – wie von der Staats-

- 22 - anwaltschaft gefordert – eine Strafhöhe von 10 Monaten Freiheitsstrafe bzw. von 300 Tagessätzen Geldstrafe für sämtliche Delikte des Beschuldigten als angemessen erachtet, so wäre aufgrund der Zweckmässigkeit der Strafen zu prüfen, inwiefern nicht auch eine Geldstrafe eine genügende präventive Effizienz aufweisen würde und weit weniger Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld tätigen würde (BGE 134 IV 82 E. 4.1.). Wie noch zu zeigen sein wird, sind gegen den Beschuldigten für sämtliche Vergehen Geldstrafen auszufällen. Die hierbei zu bildende Gesamtgeldstrafe kommt sodann unter dem nach neuem Recht vorgesehenen Maximum für eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu liegen. Entsprechend kommt der Frage der Anwendbarkeit des Rechts insofern keine massgebende Bedeutung zu.

E. 1.4

Auch bei der Wahl der Vollzugsart treffen sodann das alte und das neue Recht aufeinander. Da die entsprechende Bestimmung des Strafgesetzbuches betreffend den bedingten Vollzug einer Strafe (Art. 42 Abs. 1 StGB und aArt. 42 Abs. 1) jedoch nur marginal abgeändert wurde, kommt der Frage des anwendbaren Rechts auch hierbei keine entscheidende Rolle zu. 2. Grundsätze der Strafzumessung Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB sowie die Anwendung des Aspirationsprinzips (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2 mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. 3. Vergehen

E. 1.5

Zu den Anklagepunkten, welche die Vorinstanz materiell beurteilt hat (Anklageziffern 1, 3, 4, 5 und 6), hat sie in ihrer Beweiswürdigung gesamthaft erwo-gen, die Privatklägerin habe wohl ein gewisses privates Interesse am Ausgang des Verfahrens, aus ihren Aussagen sei jedoch auch ersichtlich, dass ihr das Familienwohl und insbesondere das ihrer Kinder sehr wichtig sei, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass die Privatklägerin Falschaussagen zur Belastung des Beschuldigten, welcher der Kindsvater ist, mache. Die Privatklägerin erläutere plausibel, nicht früher zur Polizei gegangen zu sein, weil sie die Familie habe retten wollen. Insbesondere weil die Vorfälle in letzter Zeit nicht mehr so häufig gewesen seien, hätte sie die Situation überdenken müssen, wobei sie jedoch am 3. Dezember 2017 "so Angst" bekommen habe und auch zwei Tage später noch un-ter

enormem Schock gestanden habe. Die Ambivalenz der Privatklägerin sei in den Akten ersichtlich (insbesondere Sistierungsantrag) und spreche gegen eine Falschaussage. Ebenfalls habe die Privatklägerin unter der Strafdrohung von Art. 303 ff. StGB ausgesagt. Die Privatklägerin schildere die Ereignisse zu Beginn der Einvernahmen jeweils frei und ausführlich. Sie könne sich zwar nicht an jede Einzelheit erinnern, weise jedoch jeweils selbst darauf hin. Die Privatklägerin mache individuelle Aussagen mit spontanen Zwischenbemerkungen und sie verzichte auf Mehrbelastungen zulasten des Beschuldigten. Insgesamt seien die Aussagen der Privatklägerin als detailreich, schlüssig und widerspruchsfrei einzustufen. Diese seien grundsätzlich glaubhaft und es sei darauf abzustellen. Der Beschuldigte sodann habe als direkt vom Verfahren Betroffener ein Interesse daran, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Er habe die Vorwürfe jeweils pauschal bestritten, wobei seine Aussagen eher kurz und unanschaulich - 16 - gewesen seien. Es seien gewisse Ausweichtendenzen erkennbar und er habe tendenziell sich selbst als Opfer dargestellt. Insgesamt vermöchten die eher unglaubhaften Aussagen des Beschuldigten die Vorwürfe bzw. die Aussagen der Privatklägerin nicht zu widerlegen (Urk. 60 S. 15 f.). Die Vorinstanz hat den Anklagesachverhalt – wo beurteilt – gestützt auf die belastenden Aussagen der Privatklägerin als vollumfänglich erstellt erachtet (Urk. 60 S. 22). Dem hat der Beschuldigte nicht widersprochen, indem er die daraus resultierenden Schuldsprüche nicht angefochten hat.

E. 1.6

Dass die Privatklägerin überzeugend ausgesagt hat, gilt auch betreffend die nun noch zusätzlich zu beurteilenden Tatvorwürfe: Sie hat detailliert geschildert, in welchen Räumlichkeiten und bei welchen Gelegenheiten der Beschuldigte ihr das Mobiltelefon entrissen und zu Boden geworfen habe (Urk. 3/3 S. 13 f.). Auch ihre Angaben zu den verbalen Drohungen überzeugen: So schilderte sie, diese seien nicht immer im Zusammenhang mit körperlichen Übergriffen erfolgt. Dies wirkt erlebt und nicht erfunden. Sodann hätten die verbalen Drohungen im Laufe der Zeit abgenommen. Dies spricht gegen eine Agravierung und wirkt wiederum erlebt. Gleiches gilt für die geschilderten Tätlichkeiten; auch diese sollen abgenommen haben (Urk. 3/3 S. 16). Die pauschalen Bestreitungen des Beschuldigten auf konkreten Vorhalt (Prot. I S. 22) überzeugen insbesondere vor dem Hintergrund nicht, dass er vor Vorinstanz wiederholt zugegeben hat, die Privatklägerin geohrfeigt respektive ins Gesicht geschlagen zu haben (Prot. I S. 18; Urk. 2/2 S. 2). Dass er seine Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung diesbezüglich revidierte, ändert an dieser Einschätzung nichts und macht seine Ausführungen zum Ganzen nur noch unglaubhafter (Urk. 103 S. 16 f.). Auch die Argumentation der Verteidigung vor Vorinstanz, die Privatklägerin könne die Anzahl der erlittenen Drohungen nicht genau benennen sowie, der Kaufbeleg eines Mobiltelefons belege noch nicht die Zerstörung eines solchen (Urk. 47 S. 12 f.) sowie das Vorbringen des Beschuldigten, der Beleg für das angeblich zerstörte Mobiltelefon betreffe ein vollständig anderes Mobiltelefon, welches er der Privatklägerin in einem anderen Zusammenhang gekauft habe (Urk. 103 S. 8 f.), vermögen die erlebt wirkenden und damit überzeugenden und glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin nicht zu entkräften.

- 17 - Somit ist der Anklagesachverhalt in den Anklageziffern 7, 8 (teilweise) und 9 rechtsgenügend erstellt.

E. 1.7

Indem der Beschuldigte wissentlich und willentlich der Privatklägerin zwei- mal ein Mobiltelefon mit Gewalt entriss und dieses zerstörte, um sie – jeweils er- folgreich – daran zu hindern, im Rahmen einer häuslichen Auseinandersetzung die Polizei herbeizurufen, hat er mehrfach den Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt. Indem er zwischen März 2017 und Dezember 2017 die Privatklägerin, seine Ehe- frau, bei drei Gelegenheiten mit den Händen/Fäusten schlug respektive sie mit den Füßen gegen den Körper trat, hat er sich der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB schuldig gemacht. Indem der Beschuldigte schliesslich der Privatklägerin, seiner Ehefrau, mehrmals verbal androhte, sie zu vernichten bzw. auszulöschen, und sie damit verängstigte, hat er sowohl objektiv wie subjektiv den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB mehrfach erfüllt. 2. Anklageschrift vom 10. Oktober 2019

E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 13. Februar 2020 wurde der Beschuldigte B._____ im bezirksgerichtlichen Verfah- ren GG190215 anklagegemäss einer Tötlichkeit, begangen gegen die Privatklä- gerin A._____, seine Ehefrau, schuldig gesprochen und mit einer Busse bestraft. Betreffend die übrigen Anklagevorwürfe wurde der Beschuldigte freigesprochen (Urk. 102/40 S. 33.). Das Urteil wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin mündlich eröffnet und begründet sowie den Parteien schriftlich im Dispositiv mit-

- 10 - geteilt (Urk. 102/29). Gegen diesen Entscheid meldeten die Anklagebehörde und die Vertreterin der Privatklägerin innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 102/31 und Urk. 102/33). In der Folge wurde bei der hiesigen Kammer ein Berufungsverfahren mit der Geschäfts-Nr. SB200233-O eröffnet. Nachdem den Parteien die begründete Fassung des Urteils am 24. (Beschuldig- ter), 27. (Staatsanwaltschaft) bzw. am 30. April 2019 (Vertreterin der Privatkläge- rin) zugestellt wurde, gingen die Berufungserklärungen der Anklagebehörde vom 30. April 2020 und der Privatklägerin vom 6. Mai 2020 ebenfalls innert gesetzli- cher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 102/39/1-3, Urk. 102/41 und Urk. 102/43).

E. 2.1

In der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 wird dem Beschuldigten unter Anklageziffer I vorgeworfen, er habe am 30. April 2019 vor dem Kinderhort an der C._____-strasse ... in Zürich der Privatklägerin auf den Unterarm geschlagen und sie am Bauch gezerrt. Ferner habe er sie daran gehindert, mit den Kindern in ein Taxi zu steigen. Sodann habe er sie verbal dahingehend bedroht, wenn sie ihn seine Kinder nicht sehen lasse, mache er sie auf der Stelle fertig (Urk. 102/17 S. 2).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten betreffend das Zerrern am Bauch der Tötlichkeit schuldig gesprochen, was unangefochten blieb (Urk. 102/40 S. 33). Betreffend den Schlag auf den Unterarm und die verbale Drohung ging sie davon aus, diese seien nicht rechtsgenügend erstellt (Urk. 102/40 S. 22f.).

- 18 -

E. 2.3

Die appellierende Anklagebehörde begründet ihren Antrag auf Schuldspruch nicht weiter (Urk. 104 S. 2 i.V.m. Urk. 61 S. 2) während die Privatklägerin hierzu vorbringen lässt, dass

die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die Zeugin D._____ (Hortleiterin) die Drohung hätte hören bzw. den Schlag auf den Unterarm hätte sehen müssen, wenn diese erfolgt wären. So sei diese etwas abseits gestanden und mit Telefonieren beschäftigt gewesen, weshalb sie selber angegeben hätte, dass sie nicht genau habe sehen können, was in diesem Moment passiert sei. Auch der Zeuge E._____ (Taxifahrer) habe gegenüber der Polizei angegeben, dass der Beschuldigte die Privatklägerin an der Hand genommen habe und diese das nicht gewollt habe, weshalb der Beschuldigte sie gerütert habe (Urk. 105 S. 3 f.).

E. 2.4

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung überzeugt in der Tat nicht. Wenn sie einerseits auf Zeugenaussagen abstellt, die keinen Körperkontakt zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin schildern – obschon dies so den Akten nicht entnommen werden kann (vgl. Urk. 102/4/2 S. 3 f.) –, sie andererseits aber ein Zerren des Beschuldigten am Bauch der Privatklägerin aufgrund eines nachträglichen Arztberichts als erstellt betrachtet, ist dies widersprüchlich (Urk. 102/40 S. 22 f.). Der Beschuldigte, der an der Hauptverhandlung – vage – und an der Berufungsverhandlung – gänzlich – einen Körperkontakt bestritt (Prot. I S. 15 [GG190215]; Urk. 103 S. 12), hat die entsprechende Verurteilung auch anerkannt. Sodann führt die Tatsache, dass die Privatklägerin die Intensität des Schlages in mehreren Einvernahmen unterschiedlich stark geschildert hat, mit der Argumentation der Anklagebehörde nicht zum Schluss, dieser sei frei erfunden (Urk. 102/41 S. 2 f.). Gleiches gilt für die inkriminierte verbale Äusserung: Die Privatklägerin hat diese wiederholt dargestellt, verbunden mit der nachvollziehbaren Schilderung, wie sie sich dabei gefühlt habe (Urk. 102/2/1 S. 3; Urk. 102/2/2 S. 9 f.). Dies wirkt erlebt. Der Beschuldigte gab einerseits an, er sei mit der Privatklägerin ausserhalb des Taxis gestanden, es habe aber kein Gespräch gegeben (Prot. I S. 15 [GG190215]), was gemäss den diesbezüglich übereinstimmenden Zeugenaussagen und seinen späteren Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 103 S. 11 f.) offensichtlich nicht stimmt. Die Aussage der Zeugin D._____ entlastet den Beschuldigten sodann entgegen der Vorinstanz nicht: Sie gab pau-

- 19 - schal an, nicht verstanden zu haben, was gesprochen worden sei (Urk. 102/4/1 S. 5). Dies schliesst eine drohende Äusserung selbstredend nicht aus. Daran ändert auch der Einwand des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, die Zeugin D._____ hätte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und ihrer Sprachkenntnisse eine entsprechende Drohung hören und verstehen müssen, wenn eine solche ausgesprochen worden wäre, nichts, zumal sie angab, damit beschäftigt gewesen zu sein, die Polizei zu rufen, welche später ja offensichtlich auch am Ort des Geschehens erschien (Urk. 102/4/1 S. 5). Der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer I der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 ist mithin er-

E. 2.5

In Anklageziffer II der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe – erfolglos – die Privatklägerin am 9. Oktober 2018 bei einer Autofahrt im Raum F._____ auf offener Strasse aus dem Auto zerren und zurücklassen wollen. Anschliessend habe er sie kräftig gegen den linken Oberschenkel geschlagen (Urk. 102/17 S. 4).

E. 2.6

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten diesbezüglich freigesprochen, da ausser den belastenden Aussagen der Privatklägerin keine Beweismittel vorlägen (Urk. 102/40 S. 23 f.).

E. 2.7

Mit der appellierenden Anklagebehörde und der Vertreterin der Privatklägerin hat die Vorinstanz damit keine taugliche Beweiswürdigung vorgenommen (Urk. 102/41 S. 2): In der Tat hat die Privatklägerin den Vorfall zweimal überzeugend geschildert (Urk. 102/2/1 S. 6 ff. und Urk. 102/2/2 S. 8 ff.). Der Beschuldigte bestreitet das versuchte Aus-dem-Wagen-Werfen der Privatklägerin nicht einmal durchwegs: Er konzedierte an der Hauptverhandlung, er habe der Privatklägerin zeigen wollen, wie es sei, hinausgeworfen zu werden, da sie ihn aus der Wohnung geworfen habe. Weiter bestreitet er nicht, dass er anlässlich der fraglichen Autofahrt äusserst aufgebracht war und die Privatklägerin auch angeschrien hat (Prot. I S 18 und S. 20 [GG190215]). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte auf Befragen aus, dass es auf der Fahrt "laut" gewesen sei und er und die Privatklägerin sich gestritten hätten; er fügte jedoch an, dass er dies nur als rein hypothetische Handlung gegenüber der Privatklägerin erwähnt

- 20 - habe, dies jedoch zu keiner Zeit tatsächlich vorhatte und die Fahrt im Anschluss auch ohne Unterbruch weitergegangen sei (Urk. 103 S. 13). Diese Ausführungen sind als reine Schutzbehauptungen zu sehen. Entsprechend ist auch der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer II gestützt auf die überzeugenden Belastungen der Privatklägerin erstellt.

E. 2.8

Mit dem Schlag auf den Unterarm der Privatklägerin, seiner Ehefrau, hat der Beschuldigte am 30. April 2019 eine – zusätzliche – Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB begangen. Indem er der Privatklägerin, seiner Ehefrau, aggressiv angedroht hat, sie fertig zu machen, und sie damit verängstigt hat, erfüllte er den Tatbestand der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB wissentlich und willentlich. Zum erstellten Sachverhalt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht ins Taxi steigen liess, hat die Vorinstanz den Beschuldigten vom Vorwurf der Nötigung freigesprochen, mit der Begründung, durch ein blosses Im-Weg-Stehen und Auf-jemanden-Einreden während "ungefähr 15 Minuten" sei die für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Art. 181 StGB nötige Intensität noch nicht erreicht (Urk. 102/40 S. 25). Die appellierende Anklagebehörde behauptet Gegenteiliges (Urk. 102/41 S. 3). Hier ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass die erforderliche Intensität – namentlich auch in zeitlicher Hinsicht – noch (knapp) nicht erreicht wurde: Anklagebehörde und Vorinstanz gehen übereinstimmend von einer "ungefähr" 15 Minuten dauernden Behinderung der Privatklägerin durch den Beschuldigten aus. Der tatsächliche Tatzeitraum ist mithin nicht genau erstellt. Die Anklage führt einen solchen von "einigen Minuten" (was auch deutlich unter 15 Minuten betragen kann) respektive einer Viertelstunde an (Urk. 17 S. 3). Die Zeugin D._____ sprach ihrerseits von 10-15 Minuten (Urk. 102/4/1 S. 6). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass die Dauer auf 4 bis 5 Minuten begrenzt gewesen sei, da im Anschluss die Polizei am Geschehensort eingetroffen sei und die Situation beendet habe (Urk. 103 S. 12). Zugunsten des Beschuldigten kann daher auch eine deutlich unter einer Viertelstunde liegende Behinderung der Bewegungsfreiheit der Privatklägerin durch den Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden. Der objektive Tatbestand der Nötigung

- 21 - ist nicht unnötig zu bagatellisieren und der vorinstanzliche Freispruch in diesem Punkt zu bestätigen. Indem der Beschuldigte die Privatklägerin entgegen deren Willen und der gemeinsamen Abmachung am 9. Oktober 2018 auf freiem Feld aus dem Wagen zerren und eigentlich aussetzen wollte, hat er sich der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Der Schlag gegen den linken Oberschenkel der Privatklägerin auf derselben Autofahrt am 9. Oktober 2018, welcher zu Schmerzen und einem Hämatom führte, stellt schliesslich eine weitere Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB dar. IV. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht

E. 3

Nachdem die Parteien im Berufungsverfahren SB190326-O am 18. Februar 2020 zur Berufungsverhandlung auf den 14. Mai 2020 vorgeladen worden waren, ersuchte die Anklagebehörde mit Eingabe vom 16. April 2020 aufgrund des neueren erstinstanzlichen Urteils um Sistierung des besagten Berufungsverfahrens, wogegen weder die amtliche Verteidigung noch die Vertreterin der Privatklägerin opponierten (Urk. 77, Urk. 82 und Urk. 84). Eine formelle Sistierung erging indessen nicht. In der Folge wurden die Parteien in beiden Berufungsverfahren SB190326-O und SB200233-O mit Vorladungen vom 27. Oktober 2020 zur gemeinsamen Berufungsverhandlung auf den 18. Januar 2021 vorgeladen (Urk. 88 und Urk. 102/58).

E. 3.1

Die Vorderrichterin hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung für die einfache Körperverletzung (wuchtiger Faustschlag gegen das Handgelenk) – als schwerstem Delikt – eine Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe bemessen. Zur Abgeltung der am gleichen Tag begangenen Nötigung (Abhalten vom Rufen der Polizei mittels Androhung von Gewalt) und der verbalen Drohung hat die Vorderrichterin zur Einsatzstrafe vertretbar 30 Tagessätze Geldstrafe as-

- 23 - periert (Urk. 60 S. 28). Entgegen dem Berufungsantrag der Staatsanwaltschaft ist die Strafe aus Gründen der Verhältnismässigkeit bei einer Geldstrafe zu belassen. So erscheint eine solche gleich zweckmässig, um den Beschuldigten von weiteren Taten abzuhalten und greift deutlich geringer in sein Leben und sein soziales Umfeld ein (vgl. BGE 134 IV 82 E. 4.1.). Heute sind zusätzlich die beiden Nötigungen von April/Mai 2014 (Entreissen und Zerstören des Mobiltelefons) und die verbalen Drohungen aus der Zeit von Januar 2014 bis Februar 2016 (gemäss Anklageschrift vom 4. April 2018) zu sanktionieren, wofür sich ein weiterer Zuschlag von 60 Tagessätzen Geldstrafe rechtfertigt. Schliesslich ist für die versuchte Nötigung (Versuch des Aussetzens auf offener Strasse) gemäss Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 eine Straferhöhung von 20 Tagessätzen Geldstrafe zu asperieren. Die Tatkomponenten sämtlicher Vergehen, für welche der Beschuldigte heute schuldig zu sprechen ist, führen somit zu einer Einsatzstrafe von 170 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 3.2

Bei der Beurteilung der Täterkomponente wird zum Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten auf die entsprechenden Darstellungen in den angefochtenen Urteilen verwiesen (Urk. 60 S. 28 f.; Urk. 102/40 S. 28). An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass der Beschuldigte gemäss Teilurteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Dezember 2020 von der Privatklägerin geschieden wurde, wobei nicht klar ist ob dieser Entscheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Er bezahle derzeit über eine Lohnpfändung Unterhalt in der Höhe von je Fr. 800.– pro Kind und könne

seine Kinder in nächster Zeit im Rahmen einer Besuchsbegleitung regelmässig sehen. Im Übrigen würde sein von den Vorinstanzen ermitteltes Einkommen weiterhin zutreffen (Urk. 103 S. 2 ff.; Urk. 108). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumes- sungsneutral, ebenso seine Vorstrafenlosigkeit (Urk. 102/45). Dennoch delinquier- te der Beschuldigte bereits am 30. April 2019 – und somit nur 15 Tage nach sei- ner erstinstanzlichen Verurteilung vom 15. April 2019 (Urk. 60) – erneut weiter. Dies resultiert in einer Straferhöhung von 10 Tagessätzen. Die Vorderrichterin hat dem Beschuldigten aufgrund seines Teilgeständnisses eine Strafreduktion von 20

- 24 - Tagessätzen Geldstrafe zugestanden, was angemessen und zu übernehmen ist (Urk. 60 S. 29). Insgesamt ist der Beschuldigte somit in Abgeltung sämtlicher Vergehen und unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen.

E. 3.3

An die Geldstrafe anzurechnen sind 25 Tage erstandene Untersuchungs- haft (vgl. Urk. 102/40 S. 33; Art. 51 StGB).

E. 3.4

Die Vorderrichterin hat eine Tagessatzhöhe von Fr. 40.– bemessen (Urk. 60 S. 29), was auch dem Antrag der Anklagebehörde entspricht (Urk. 61) und den aktuellen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten – auch unter Be- rücksichtigung der neu vorliegenden Lohnpfändung – angemessen ist (Urk. 68).

E. 3.5

Der vorinstanzlich gewährte bedingte Strafvollzug unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit (Art. 44 Abs. 1 und aArt. 44 Abs. 1 StGB) ist im Berufungsverfahren nicht angefochten (Urk. 61; Urk. 102/41; Urk. 104) und zu bestätigen. 4. Übertretungen

E. 4

Mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 liess die Anklagebehörde im Berufungs- verfahren SB200233-O verlauten, dass sie anlässlich der Berufungsverhandlung in besagtem Verfahren nicht mehr durch Staatsanwalt lic. iur. M. Wyss, sondern neu durch Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss vertreten werde (Urk. 102/60).

E. 4.1

Die Vorderrichterin hat den Beschuldigten für mehrfache Tötlichkeiten (An- den-Haaren-Zerren, Umstossen, Packen am Unterarm) mit einer Busse von Fr. 500.– bestraft. Der Vorderrichter hat den Beschuldigten für eine Tötlichkeit (Zerren am Bauch) mit einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft. Heute sind diverse weitere Tötlichkeiten (Schläge gegen die Privatklägerin, insbesondere auf den Unterarm und den Oberschenkel) zu sanktionieren. Insgesamt und in Beachtung des Asperationsprinzips ist dafür eine Busse von Fr. 2'000.– angemessen.

E. 4.2

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von praxismässig 20 Tagen festzusetzen.

- 25 - 5. Genugtuung für Freiheitsentzug Entgegen dem Urteil des Vorderrichters liegt gemäss der vorliegend auszuspre- chenden Sanktion keine Überhaft vor, für welche dem

Beschuldigten eine Genug- tuung auszurichten wäre (Urk. 102/40 S. 33). V. Zivilansprüche

E. 5

Mit Eingabe vom 12. November 2020 stellte die Vertreterin der Privatklägerin für beide gleichzeitig stattfindenden Berufungsverhandlungen je ein Gesuch um Ausschluss der Öffentlichkeit und um Dispensierung der Privatklägerin vom persönlichen Erscheinen (Urk. 90 und Urk. 102/62). Das Gesuch wurde mit Präsi- dialverfügung vom 4. Dezember 2020 in beiden Berufungsverfahren gutgeheis- sen. Die Publikumsöffentlichkeit wurde entsprechend ausgeschlossen und die

- 11 - Privatklägerin von der Pflicht des persönlichen Erscheinens dispensiert (Urk. 91 und Urk. 102/63).

E. 6

Nachdem die Parteien von der Verfahrensleitung telefonisch betreffend ei- ne Vereinigung der Verfahren angefragt worden waren und diese einstimmig einer Vereinigung zugestimmt hatten, wurden die beiden Berufungsverfahren SB190326-O und SB200233-O noch vor Beginn der Berufungsverhandlung mit Beschluss vom 18. Januar 2021 vereinigt und beide Verfahren wurden von dort an unter der Geschäfts-Nr. SB190326-O weitergeführt und das Verfahren SB200233-O als durch Vereinigung erledigt abgeschrieben (Urk. 101 und Urk. 102/71).

E. 7

An der Berufungsverhandlung vom 18. Januar 2021 erschien der Beschul- digte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss als Vertreter der Anklagebehörde und die Vertreterin der Privatklägerin A. _____ (Prot. II. S. 10). Es wurden keine Beweisergänzungsanträge gestellt (Prot. II. S. 14; Art. 389 Abs. 2 StPO). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 375.– Dolmetscherkosten Fr. 1'100.– Gebühr für die Untersuchung Kosten der amtlichen Verteidigung (inkl. MwSt. und Bar- Fr. 10'900.– auslagen) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

Der amtliche Verteidiger wird für seine Bemühungen mit Fr. 10'900.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) entschädigt.

E. 10

Der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin wird für das gesamte Ver- fahren inklusive Vorverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'455.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zugesprochen.

E. 11

(...)

E. 12

(Mitteilung)

E. 13

(Rechtsmittel). " 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung – Einzelgericht, vom 13. Februar 2020 (GG190215) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB (Ereignis vom 30. April 2019 betr. Zerren am Bauch). 2.-6. (...)

- 31 - 7. Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'300.– Gebühr für das Vorverfahren Fr. 10'000.– amtliche Verteidigung Fr. 5'534.80 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 8. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 10'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. 9. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin mit Fr. 5'534.80 (inkl. Barauslagen und 7.7% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. 10. (...) 11. (Mitteilung) 12. (Rechtsmittel). " 3. Auf den Berufungsantrag der Privatklägerin, es sei dem Beschuldigten eine Weisung zu erteilen, wird nicht eingetreten. 4. Auf den Berufungsantrag der Privatklägerin betreffend Kostenaufgabe des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens wird nicht eingetreten. 5. Auf den Anklagevorwurf der mehrfachen Tötlichkeiten, begangen zwischen April 2015 und Februar 2016, gemäss Anklageziffer 8 der Anklageschrift vom 4. April 2018 wird nicht eingetreten. 6. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 7. Betreffend die Dispositiv-Ziffern 3 bis 5 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 32 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B._____ ist ausserdem schuldig: – der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, begangen im April/Mai 2014, gemäss Anklageziffer 7 der Anklageschrift vom 4. April 2018, – der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. StGB, begangen zwischen März 2017 bis zum 3. Dezember 2017, gemäss Anklageziffer 8 der Anklageschrift vom 4. April 2018, – der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB, begangen ab Januar 2014 bis Februar 2016, gemäss Anklageziffer 9 der Anklageschrift vom 4. April 2018, – der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB, Ereignis vom 30. April 2019 betreffend Schlag auf den Unterarm, gemäss Anklageziffer I der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019, – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB, Ereignis vom 30. April 2019, gemäss Anklageziffer I der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019, – der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 StGB, Ereignis vom 9. Oktober 2018, gemäss Anklageziffer II der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 und – der Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB, Ereignis vom 9. Oktober 2018 betreffend Schläge auf den Oberschenkel, gemäss Anklageziffer II der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019.

- 33 - 2. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, Ereignis vom 30. April 2019, gemäss Anklageziffer I der Anklageschrift vom 10. Oktober 2019 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 40.–, wovon 25 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet

gelten, sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.–. 4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen. 6. Die Schadenersatzbegehren der Privatklägerin A._____ werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A._____ eine Genug- tuung von Fr. 2'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 2. Juni 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag werden die Genugtuungsbegehren der Privatklägerin A._____ abgewiesen. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.– amtliche Verteidigung Fr. 6'000.– unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 9. Die Kosten der Untersuchung sowie des Haupt- und des Berufungsver- fahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldig- ten zu drei Vierteln auferlegt und im verbleibenden Umfang von einem Vier- tel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden im Umfang von drei Vierteln einstweilen und im Umfang von einem Viertel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die

- 34 - Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO für drei Viertel dieser Kosten vorbehalten. 10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) – die Vertretung der Privatklägerin A._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin A._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz im Doppel in die Akten der Verfahren mit der Geschäfts- Nr. GG180105 und GG190215 – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG). 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 35 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Januar 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz M.A. HSG M. Wolf-Heidegger Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4

StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.